

## Finanzielle Förderung von Arbeitgebern bei neuen Betriebsrenten für Geringverdiener

### Anwendungsvoraussetzungen der § 100 EStG-Förderung : Wann lohnt sich die Einführung? Welche Ergänzungen und Alternativen gibt es?

#### Anforderungen ans Versorgungswerk

Die Geringverdienerförderung nach § 100 EStG fördert nur betriebliche Altersvorsorge in den Durchführungswegen der Direktversicherung, der Pensionskasse und des Pensionsfonds. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die eingesetzten Versicherungstarife „ungezillmert“ sein müssen – das bedeutet, Abschlusskosten werden nicht aus den ersten Beiträgen entnommen, sondern auf die gesamte Laufzeit verteilt. Derartige Tarife sind bisher selten im Einsatz, auch weil sie, unter sonst gleichen Bedingungen, zu geringfügig niedrigeren Renten oder Kapitalzahlungen führen.

Zudem werden nur Zusagen gefördert, die nach dem 31.12.2016 erteilt oder erhöht worden sind. Denn der Gesetzgeber will die Arbeitgeber dazu animieren, neue Versorgungszusagen zu erteilen und nicht bereits vorhandene subventionieren. Die Regel gilt allerdings auf Basis der Einzelzusage: Kommt ein Mitarbeiter nach 2016 neu zu einem Arbeitgeber, bei dem es schon lange ein Versorgungswerk gibt (und sind auch die sonstigen Bedingungen erfüllt), kann für ihn die Förderung in Anspruch genommen werden.

#### Förderfähiger Personenkreis

Geringverdiener im Sinne des Gesetzes ist, wer im Monat der Beitragszahlung weniger als 2.200 Euro Entgelt bekommt. In jedem Monat, in dem der Arbeitgeber die Förderung in Anspruch nehmen will, muss er prüfen, ob die Voraussetzung erfüllt ist. Um dem Arbeitgeber eine monatliche Kontrolle zu ersparen, empfehlen wir jährliche Beitragszahlungsweise.

#### Förderfähiger Beitrag

Ist der Tarif ungezillmert und die versicherte Person ein Geringverdiener, werden Jahresbeiträge zwischen 240 Euro und 480 Euro zu 30 Prozent bezuschusst. Überschreitet der Beitrag die 480 Euro, wird mit dem Höchstbetrag von 144 Euro gefördert.

Wird ein geringerer Jahresbeitrag als 240 Euro gezahlt, gibt es keine Förderung. Wird ein Beitrag erhöht, ist der neue Gesamtbeitrag vollständig förderfähig – der Förderbetrag wird jedoch maximal bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages gewährt (Bsp.: Erhöhung Altzusage von 230 Euro auf 280 Euro → 50 Euro Förderbetrag, nicht 30 Prozent • 280 Euro = 84 Euro).

#### Wann sich die Umstellung lohnt

Treten regelmäßig neue Personen in das Versorgungswerk ein, kann sich eine Umstellung der Tarife lohnen, um die Förderfähigkeit zu erreichen. Unter bestimmten Umständen können auch Erhöhungen in bestehenden Versorgungswerken durch bis zu 100 Prozent Förderung refinanziert werden.

Bedenken Sie:

Der Gesetzgeber hat die § 100 EStG-Förderung eingeführt, damit mehr Arbeitnehmer mit geringem Einkommen eine Betriebsrente bekommen. Bei der Neueinrichtung oder Erhöhung einer Zusage für diese Personengruppe wirkt sich die Förderung finanziell am stärksten aus. Für die Einkommenssicherung im Alter reichen Beiträge im Förderrahmen (also maximal 40 Euro im Monat) allerdings nicht aus. Deshalb empfehlen wir – als Grundlage jedes Versorgungswerkes – ein Angebot zur Entgeltumwandlung mit einer kostenneutralen Bezuschussung in Höhe von 20 Prozent durch den Arbeitgeber.

#### Weitere Informationen

Ob Entgeltumwandlung oder geförderter arbeitgeberfinanzierte Versorgung: Zu den Möglichkeiten, den erwartbaren finanziellen Auswirkungen und der praktischen Umsetzung beraten wir Sie gerne. Bitte sprechen Sie uns an.



UNION Versicherungsdienst GmbH  
Cornelius Heilig



+49 (0) 69 957345 19



Lurgiallee 6 – 8  
60439 Frankfurt am Main



[cornelius.heilig@union-paritaet.de](mailto:cornelius.heilig@union-paritaet.de)